



**Finanzordnung  
des  
American Football und Cheerleading  
Verbandes Niedersachsen e.V.  
(AFCV N e.V.)**

Hiermit setze ich gem. Beschluss des Vorstandes vom 02.03.2025 die Finanzordnung des American Football und Cheerleading Verbandes Niedersachsen e.V. mit Wirkung vom 01. März 2025 in Kraft.  
Alle bisherigen Finanzordnungen verlieren mit in Kraftsetzung dieser Finanzordnung ihre Gültigkeit.

im Original gezeichnet  
**Claus-Guido Holtz**  
Präsident des American Football und Cheerleading Verbandes Niedersachsen e.V.

## Inhaltsverzeichnis

1. Fahrtkosten .....	3
2. Reiskosten-Pauschalen.....	3
3. Reisekostenabrechnung.....	4
4. Aufwandsentschädigung .....	4
5. Telefonkosten .....	4
6. Beiträge .....	4
6.1. Passpflicht für alle Cheerleader.....	5
6.2. Lizenzierung von Cheerleadersquads.....	5
6.3. Zusatzbeitrag für Vereine mit mehr als 2 Mannschaften im Spielbetrieb.....	6
7. Strafen.....	6
8. Passstelle .....	6
9. Bankverbindungen.....	6
10. Lehrgänge.....	7
11. Referenten .....	7
11.1. Aufwandsentschädigung.....	7
11.2. Fahrtkostenerstattung.....	7
11.3. Sonstige Kosten und Auslagen.....	7
11.4. Abrechnung .....	7
12. Sonstiges .....	7

# 1. Fahrtkosten

Dienstfahrten sind, soweit dies möglich ist, grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen, da diese in der Regel preisgünstiger sind. Hierbei werden die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet.

Kostengünstige Angebote, z.B. der Deutschen Bahn oder Fluglinien, sind zu nutzen. Dies trifft besonders bei langfristig geplanten oder planbaren Fahrten zu. Ermäßigungen durch Rabattsysteme, z.B. BahnCard, sind zu nutzen. Auf schriftlichen Antrag kann eine einmalige Beteiligung (max. 50 %) pro Jahr auf die Anschaffung einer BahnCard 50, 2. Klasse, gewährt werden. Der Nachweis über die Anschaffung ist mit einzureichen.

Fahrten mit dem eigenen Pkw sind dann durchzuführen, wenn erhebliche Zeitersparnis erreicht wird, eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist oder dadurch zusätzliche Kosten (z.B. zusätzliche Übernachtung) entstehen würden.

Bei Benutzung eines Pkw's werden gemäß dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) **0,30 EUR** pro gefahrenen Kilometer erstattet.

Bei Reisen ohne PKW sind für dienstlich notwendige Fahrten am Zielort grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Taxen können benutzt werden, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen oder deren Benutzung im Einzelfall dem Dienstreisenden nicht zuzumuten ist.

# 2. Reiskosten-Pauschalen

Bei Reisen gelten die jeweils steuerlichen Richtlinien für Mehraufwendungen für Verpflegung. Dies sind zurzeit:

mehr als 08 und weniger als 24 Stunden Abwesenheit	14,00 EUR
mehr als 24 Stunden Abwesenheit (mehrtätige Reisen)	28,00 EUR,
An- und Abreisetag	14,00 EUR pro Tag

Übernachungskosten ohne Frühstück werden bis max. 100,00 EUR gegen Vorlage der originalen Hotelrechnung erstattet. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der **vorherigen** Genehmigung durch den Vizepräsidenten Finanzen.

Wird während der Tätigkeit von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die Verpflegungspauschalen

- für Frühstück um 20%
- für Mittag- und Abendessen um 40%

zu kürzen.

Sollte der Hotelpreis einschl. Frühstück sein, werden 4,00 EUR dafür in Abzug gebracht.

Das Sitzungsgeld für Vorstandssitzungen des AFCV N e.V. wird mit 3,00 EUR vergütet.

**Sämtliche Reisen sind vor Antritt durch den Vizepräsidenten Finanzen schriftlich zu genehmigen.**

### 3. Reisekostenabrechnung

Dienstreisen müssen mit dem Formular „Auslagenabrechnung“ unmittelbar nach Beendigung abgerechnet werden. Eine Erstattung scheidet aus, wenn der Anspruch nicht innerhalb von drei Monaten seit seiner Fälligkeit geltend gemacht wurde.

Sämtliche Rechnungsbelege und Buchungsbestätigungen für Flug, Bahn, Mietwagen und Hotel, sowie Bargeldausgleich oder Gutscheine (z. B. bei Herabsetzung der Flugklasse „downgrading“) sind der Abrechnung beizufügen.

### 4. Aufwandsentschädigung

Der Präsident und die Vizepräsidentin/en erhalten nach Vorstandsbeschluss gemäß §2 (5) der Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von monatlich 70,- €. Darin enthalten sind alle Kosten für Festnetz- oder Mobiltelefone sowie Internetzugang. Darin nicht enthalten sind nachgewiesene entstandene Aufwendungen für Dienstreisen oder tatsächlich anfallende Kosten in Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit. Der Vorstandsbeschluss ist jährlich, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, vorzugsweise im Januar zu überprüfen.

### 5. Telefonkosten

Telefonkosten werden pauschalisiert im Rahmen der Ehrenamtsfreibetrages (gem. § 3 Nr. 26 a EStG) auf Antrag zurückerstattet. Dafür werden für die einzelnen Funktionen in der Verbandsführung folgende Beträge pro Monat festgesetzt:

Geschäftsstelle	15,00 EUR
Jugendbeauftragter	10,00 EUR
Cheerleaderbeauftragte	10,00 EUR

Der Schiedsrichterobmann des AFCV N e.V. erhält zur Abdeckung seiner Tätigkeiten eine pauschale Telefonvergütung im Rahmen eines Ehrenamtsfreibetrages (gem. § 3 Nr. 26 a EStG) von

von April bis Oktober (Saison)	i.H.v. 40,00 EUR pro Monat
von November bis März (keine Saison)	i.H.v. 20,00 EUR pro Monat.

Mit den Pauschalisierungen werden alle Kosten für Festnetz- oder Mobiltelefone sowie Internetzugang abgegolten.

### 6. Beiträge

- Quartalsbeiträge:
  - American Football 115,00 EUR pro Quartal
  - Cheerleading 115,00 EUR pro Quartal
- Aufnahmegebühr 90,00 EUR
- Mahngebühr pro Mahnung 5,00 EUR
- Kautionscheerleader 100,00 EUR
- Kautionsamerican football 800,00 EUR (gem. BSO § 33)
- Kautionsnur flag football<sup>1</sup> 400,00 EUR
- Kosten für eine Pass football (Antrag und Verlängerung) 8,00 EUR zzgl. Umst.

---

<sup>1</sup> Gilt für Vereine, die nur Flag Football ausüben

Kosten für eine Pass Cheerleading (Antrag und Verlängerung)	8,00 EUR zzgl. Umst.
• Lizenzgebühr American Football	gem. Bundesspielordnung § 145
• Lizenzgebühr Cheerleader (bei Neumitgliedern)	
Antrag vom 01. April bis 30 September	90,00 EUR zzgl. Umst.
Antrag vom 01. Oktober bis 6 Wochen vor LM	100,00 EUR zzgl. Umst.
• Lizenzgebühr Cheerleader (bei Verbandsmitgliedern)	
01. Januar bis 31. März	60,00 EUR zzgl. Umst.
nach dem 01. April bis 6 Wochen vor LM	80,00 EUR zzgl. Umst.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung 2006 wurden eingeführt:

### 6.1. Passpflicht für alle Cheerleader

Von Januar bis spätestens 30. September des Jahres besteht die Möglichkeit Pässe für Cheerleader zu beantragen. Nach dem 30. September nur, wenn der Neueintritt in den Verein glaubhaft nachgewiesen werden kann (Voraussetzung: keine Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein im Bereich des AFVD/CVD; Ausnahme: Umzug in die Bundesländer Niedersachsen / Sachsen-Anhalt). Es besteht für alle Cheerleader Passpflicht.

### 6.2. Lizenzierung von Cheerleadersquads

Cheerleadingsquads (Pee Wee, Junior, Senior und Dance Teams) werden seit April 2006 lizenziert. Generell sind Lizenzanträge im Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu stellen und behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember des Beantragungsjahres.

Lizenzbedingung:

- mind. 10 oder mehr Cheerleader
- eingereichte und genehmigte Pässe für die gemeldeten Cheerleader

Teams geringerer Stärke beantragen keine Lizenz, aber die jeweiligen Pässe.

In der Lizenzgebühr für Cheerleadersquads sind enthalten:

- Berechtigung zur Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen
- Teilnahmeberechtigung für eine Person am Regelkundetag (jede weitere teilnehmende Person 10,00 EUR; Erstattungsbetrag auf Antrag bei Teilnahme Regelkundetag in anderen Landesverbänden 10,00 EUR)
- Startgebühr bei der Landesmeisterschaft (LM) im Cheerleading
- Startgebühr bei der LM für Partnerstunt je 15,00 EUR

In diesem Zusammenhang besteht ab sofort eine Anzeigepflicht von Cheerleadersquads bei der Cheerleading Vereinigung Niedersachsen bei Teilnahme an nationalen und/oder internationalen Wettkämpfen!

Weitergehende Informationen zur Lizenzierung von Cheerleadern finden sich in den „Erläuterungen zur Lizenzierung von Cheerleadingsquads im Bereich des AFCV Niedersachsen e.V.“.

### 6.3. Zusatzbeitrag für Vereine mit mehr als 2 Mannschaften im Spielbetrieb

Für Vereine mit mehr als 2 Mannschaften im Spielbetrieb American Football wird ein Zusatzbeitrag i.H.v. 15,00 EUR pro Mannschaft im Spielbetrieb erhoben. Für die Berechnung des Zusatzbeitrages des laufenden Jahres gelten die beantragten Lizenzen zum 15.01. – eine unterjährige Anpassung (z.B. durch Lizenzentzug) erfolgt nicht.

## 7. Strafen

Strafen werden durch Rundschreiben der Ligaobleute oder Einzelschreiben des Landesverbandes mitgeteilt. Diese beiden Schreiben gelten gleichzeitig als Beleg für den Verein.

Überweisung von Strafen erfolgt auf u.a. Konto des Landesverbandes unter Angabe des Vereines und des Datums der o.a. Bezugsschreibens.

Einsprüche zu Strafen haben dem § 132 der BSO und der Ordnung des Spielverbundes Nord in der jeweils gültigen Form zu genügen.

## 8. Passstelle

Passgebühren für American Football- und Flag betragen pro Pass 8,00 EUR (zzgl. 7% Umsatzsteuer). Dies gilt sowohl für die Neuausstellung als auch die Passverlängerung. Passgebühren für Cheerleaderpässe betragen pro Pass 8,00 EUR (zzgl. 7% Umsatzsteuer). Dies gilt sowohl für die Neuausstellung als auch die Passverlängerung.

Die Kosten für die Bearbeitung der Pässe werden durch die Passstelle den Vereinen als Rechnung mitgeteilt.

Näheres regelt die „Verfahrensrichtlinie zum Betrieb der Passstelle“ in der jeweils gültigen Form.

Zur Abdeckung ihrer Tätigkeit erhält die Passstelle des AFCV N e.V. eine pauschale Kostenerstattung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages (gem. § 3 Nr. 26 a EStG) von 660,00 EUR pro Jahr.

Die Passstelle rechnet jährlich mit dem Vize Finanzen aktenkundig ihre Einnahme je Quartal ab.

## 9. Bankverbindungen

Die Bankverbindung des American Football und Cheerleading Verbandes Niedersachsen e.V. lautet:

Hannoversche Volksbank  
IBAN: DE82 2519 0001 0757 6269 00; BIC: VOHADE2HXXX

Bei allen Überweisungen ist ein konkreter Bezug im Verwendungszweck durch den Überweisenden mit anzugeben.

## 10. Lehrgänge

Die Gebühren für Lehrgänge werden in der Lehrgangsausschreibung festgelegt. Sie sind grundsätzlich unmittelbar nach Lehrgangsanmeldung zu entrichten. Bei Lehrgängen gilt als Bestätigung der Teilnahme diese gleichzeitig als Quittung.

Näheres wird durch die Kostenregelung in den Lehrgangsausschreibungen geregelt.

## 11. Referenten

### 11.1. Aufwandsentschädigung

Jeder Referent erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € pro Lehreinheit. Eine Lehreinheit beträgt 45 Minuten.

Hierdurch sind auch alle Zeiten für Vor- und Nachbereitung abgedeckt.

Der Lehrgangsteilnehmer erhält zusätzlich 15 € pro Lehrgangstag.

### 11.2. Fahrtkostenerstattung

Den Referenten wird eine Kilometerpauschale von 0,30 € je gefahrenen Kilometer gezahlt. Grundlage für die Berechnung ist die Entfernung zwischen dem Wohnort (genaue Adresse) und dem Lehrgangsort (genaue Adresse).

Diese Pauschale gilt auch für Teilstrecken (z.B. Anreise zu einem Treffpunkt oder erforderliche Fahrten während eines Lehrgangs).

### 11.3. Sonstige Kosten und Auslagen

Kosten für Lehrgangsmaterial, bspw. Kopien oder sonstige Auslagen, werden den Referenten nach Vorlage der Originalrechnung bzw. -quittung erstattet.

Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Referenten werden vom Ausrichter übernommen oder – soweit zutreffend – gegen Vorlage der Originalrechnung erstattet. Verpflegungskosten werden unter Berücksichtigung der jeweils gültigen steuerlichen Regelungen für Verpflegungsmehraufwand übernommen.

### 11.4. Abrechnung

Für die Abrechnung ist von den Referenten das Formular „Honorar- und Reisekostenabrechnung“ des LSB Niedersachsen zu verwenden. Jeder Lehrgangstag muss hierbei einzeln abgerechnet werden.

Eine Erstattung scheidet aus, wenn der Anspruch nicht innerhalb von drei Monaten seit seiner Fälligkeit geltend gemacht wurde.

Sämtliche Rechnungsbelege sind der Abrechnung beizufügen.

## 12. Sonstiges

Bei genehmigten Dienstreisen sind zu den Abrechnungen auch die Einladungen und die Teilnehmerlisten beizufügen.

Weitere Kostenerstattungen im Rahmen der Tätigkeiten für den AFCV N e.V. sind im Einzelfall vom Vorstand zu genehmigen. Die Abrechnung von Dienstreisen erfolgt grundsätzlich nach der Durchführung. Anträge auf Abschlagszahlung sind schriftlich begründet vorab einzureichen.

Die auf Dienstreisen erworbenen Meilengutschriften sind für Buchungen im dienstlichen Interesse und Upgrades zu nutzen. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 11. April 2006 stehen auf Dienstreisen gesammelte Bonusmeilen z. B. aus Vielfliegerprogrammen grundsätzlich dem Landesverband zu.

Entschädigungszahlungen von der Bahn und von Fluggesellschaften an Reisende wegen Verspätungen oder Überbuchung eines Fluges sind vom Reisenden an den Landesverband weiterzuleiten.

Alle Rückerstattungen oder Pauschalerstattungen des Jahres sind nur im aktuellen Geschäftsjahr möglich. Ein Antrag auf Erstattung hat somit bis zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen. Danach ist eine Erstattung nur auf Antrag bei dem Vorstand möglich.

**Ohne vorherige Genehmigung wird kein Kostenersatz gewährt.**

**Anmerkung:**

Der AFCV Niedersachsen e.V. ist für Pass- und Lizenzgebühren umsatzsteuerpflichtig.